

Merkblatt zum EMFAF-Förderantrag 2023-2029

Förderung der Fischerei und Aquakultur in Bayern im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Bestimmungen zur Beantragung von Fördermitteln aus dem EMFAF.

A Voraussetzungen zur Antragstellung

1. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Bewilligte Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Die Bankdaten müssen bei der Antragstellung bestätigt werden. Es ist nicht möglich, Zahlungen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuführen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

2. Antragstellung über iBALIS (online)

Anträge auf Förderung im Rahmen des EMFAF können nur im elektronischen Verfahren über iBALIS, einem Serviceportal der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung, gestellt werden (www.ibalis.bayern.de). Sofern noch keine Zugangsdaten (Passwort) vorhanden sind, können diese unter Angabe Ihrer Betriebsnummer telefonisch, schriftlich oder per Email beim LKV Bayern e.V. angefordert werden (Tel: +49 (0)89 544348–71, Fax: +49 (0)89 544348–70, E-Mail: pin@lkv.bayern.de).

3. Antragsunterlagen und Hinweise

Im **Förderwegweiser** des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (<https://s.bayern.de/emfaf>) stehen alle Merkblätter und Förderhinweise zum Herunterladen. Ebenso sind dort ausfüllbare, barrierefreie pdf-Formulare eingestellt, die ggf. als Anlagen im Online-Antragsverfahren hochzuladenden sind (z. B. Stellungnahmen).

B Zuwendungsvoraussetzungen

1. Antragssteller und Rechtsform

Antragsberechtigt sind – unbeschadet ihrer Rechtsform – bestehende oder neu gegründete Betriebe der Erwerbsfischerei und Aquakultur, Unternehmen zur Be- und Verarbeitung von fischwirtschaftlichen Erzeugnissen, rechtsfähige Organisationen oder öffentliche Einrichtungen, die im Bereich der Aquakultur und Fischerei tätig sind, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften.

Voraussetzung ist, dass die zu fördernden Vorhaben in Bayern liegen oder durchgeführt werden und der Förderung der bayerischen Fischerei dienen.

2. Mindestgröße

Fischwirtschaftliche Betriebe sind nur zuwendungsfähig, wenn sie die Teichwirtschaft/Fischerei zu **Erwerbszwecken** betreiben. Mindestens eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein.

Mindestteichfläche:	1 ha
Mindesterzeugungsmenge	500 kg/Jahr

Mindesterzeugungswert: 1.500 €/Jahr

Davon abweichend, muss bei Investitionen in präventive Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

Mindestteichfläche:	0,5 ha
Mindesterzeugungsmenge	250 kg/Jahr
Mindesterzeugungswert:	750 €/Jahr

Bestehende Betriebe, die diese Grenzen nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

Die **Angaben zur Betriebsgröße** im Antrag sind durch Flächennachweise oder Verkaufsbelege, Einnahmen-Überschussrechnungen, Kassenbücher oder Unterlagen des Fischerzeugerrings **nachzuweisen**.

Bei **neu gegründeten** Betrieben oder der Übernahme zeitweise stillgelegter Anlagen, ist mit dem Antrag ein schlüssiges **Betriebskonzept** vorzulegen (s. Gliederungsvorlage im Förderwegweiser). Daraus muss hervorgehen, dass die o.g. Kriterien zur Mindestgröße erreicht werden. Ferner ist von Neueinsteigern eine angemessene Berufsqualifikation nachzuweisen (im Regelfall abgeschlossene Ausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin, abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf in Verbindung mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in einem Fischerei-/Teichwirtschaftsbetrieb oder ein abgeschlossenes einschlägiges Studium).

3. Förderausschlüsse

Antragsteller, die im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder des EMFAF rechtskräftig wegen Betrug verurteilt wurden, sind für die **gesamte EMFAF-Förderperiode** (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2029) von der Förderung ausgeschlossen.

Antragsteller, die einen schweren Verstoß nach Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Art. 90 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben (Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei sind für **12 Monate** von der Förderung ausgeschlossen).

Im Bereich der Aquakultur sind Antragsteller für **mindestens 1 Jahr** von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie eine Umweltstraftat gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG begangen haben. Darunter fallen z. B. Straftaten nach den §§ 311, 324 bis 330a StGB, §§ 71, 71a BNatSchG oder §§ 38, 38a BJagdG.

Maßgeblich für den Beginn des Ausschlusszeitraums ist das Datum der rechtskräftigen Feststellung eines Verstoßes ab dem 1. Januar 2013.

Als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten Unternehmen, die die Kriterien gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission erfüllen. Dazu zählt z.B. in Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Verlust von mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals/der Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste oder wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist.

4. Wirtschaftlichkeit

Bei einer Netto-Investitionssumme **über 20.000 €** ist die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens im Antrag anhand geeigneter

Unterlagen darzulegen. Daraus sollte hervorgehen, dass die Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind. Ausgenommen hiervon sind:

- Teichbauvorhaben zur Modernisierung von Teichanlagen gem. Anlage 1 der Richtlinie mit einer Investitionssumme von bis zu **60.000 € netto innerhalb von 2 Jahren**,
- Investitionen in Bezug auf die Tiergesundheit, das Tierwohl und den Tierschutz einschließlich Präventionsmaßnahmen zum Schutz gegen fischfressende Wildtiere,
- Investitionen, die die Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Arbeitsbedingungen verbessern,
- Vorhaben zur Verbesserung der Wasserversorgung und Wasseraufbereitung,
- sowie Vorhaben im Bereich der Forschung und Entwicklung.

Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen **von bis zu 250.000 € netto** ist die Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Antragstellung darzulegen (s. Anlage „Nachweis Wirtschaftlichkeit“).

Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen **über 250.000 € netto** ist ein ausführliches separates, wirtschaftliches Gutachten durch eine unabhängige, qualifizierte, z. B. einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung, vorzulegen.

5. Finanzierbarkeit

Für alle Investitionsvorhaben, die mit Fremdkapital finanziert werden, ist eine Kreditbereitschaftserklärung der finanzierenden Bank vorzulegen.

Sind zur Finanzierung mehr als **50.000 €** Eigenkapital eingeplant, ist eine Eigenmittel-/Guthabenbestätigung der Bank erforderlich.

6. Bagatellgrenzen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Förderantrag müssen mindestens **3.000 € netto** betragen. Diese Bagatellgrenze bezieht sich sowohl auf die beantragten als auch auf die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Ausgaben.

Davon abweichend liegt die Bagatellgrenze bei präventiven Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter bei **1.500 € netto**.

Bei der Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft gem. Nr. 2.2.4 der Richtlinie, beträgt die Bagatellgrenze **200 €/Jahr**.

7. Baumaßnahmen

Bei **baurechtlich genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen** sind zur Antragstellung eine Kopie des Eingabeplans und die **Baugenehmigung** vorzulegen. Im Einzelfall kann die Baugenehmigung innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festgelegten Frist nachgereicht werden.

Bei **genehmigungsfreien** Baumaßnahmen (inkl. Abwehrzäunen gegen Fischotter gem. Nr. B Merkblatt „Abwehrzäune gegen Fischotter“) ist dem Antrag eine Kopie der **Bauanzeige** bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kommune oder Kreisverwaltungsbehörde beizulegen.

8. Unternehmensgröße (KMU)

KMU – also Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen – sind im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf weniger als 43 Mio. € beläuft.

8.1 Notwendige Angaben zur Antragstellung

Die Unternehmensgröße kann zur Antragstellung durch den Antragsteller entweder durch die

- **einfache Selbsterklärung** im online-Antrag oder
- durch die Erklärung zur Unternehmensgröße als eigene Anlage zum Förderantrag erfolgen

Der Nachweis der Unternehmensgröße durch **eine einfache Selbsterklärung** ist aber nur zulässig, wenn

- das antragstellende Unternehmen die Rechtsform „Einzelunternehmen“ oder „Personengesellschaften“ hat,
- am antragstellenden Unternehmen ausschließlich natürliche Personen beteiligt bzw. Eigentümer sind und
- das antragstellende Unternehmen sowie die ggf. über die natürliche Person/Personen verbundene(n) Unternehmen keine Beteiligungen mit einem Anteil von mindestens 25 % an einem oder mehreren anderen Unternehmen hat/haben. Untergeordnete Beteiligungen, beispielsweise an Einkaufs- oder Absatzgenossenschaften, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.

Soweit diese Voraussetzungen **nicht** erfüllt sind, ist der Nachweis in Form einer „**Erklärung zur Unternehmensgröße**“ zu erbringen. Dazu sind für mindestens zwei Geschäftsjahre die Formulare „Erklärung zur Unternehmensgröße“ dem Antrag beizufügen und durch einen fachlich qualifizierten Prüfer (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftsverband) zu bestätigen.

Weitere Hinweise zur „Erklärung zur Unternehmensgröße“ oder zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmung der Unternehmensgröße erhalten sie im „Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen“.

8.2 Ermittlung der Kennwerte zur Unternehmensgröße

Die Bestimmung der Unternehmensgröße erfolgt anhand folgender Kennwerte:

- Mitarbeiterzahl und
- Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme.

Dabei ist es ausreichend, wenn die Angaben entweder nur zum Jahresumsatz oder zur Bilanzsumme gemacht werden. Die Kennwerte sind für das antragstellende Unternehmen inkl. der Partnerunternehmen (ab 25 % Beteiligung) und die verbundenen Unternehmen (über 50 % Beteiligung) zu ermitteln.

Für die Berechnung der Kennwerte sind die jeweiligen Daten aus dem letzten genehmigten Abschluss (Buchführung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu verwenden.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Kennwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. Gleiches gilt für Unternehmen, die keinen Buchführungsabschluss und keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen.

Bei der Ermittlung der Kennwerte sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte, Zeitarbeitskräfte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende und Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Ordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen),
- mitarbeitende Eigentümer und Familienmitglieder,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Jahresumsatz

Zur Berechnung des Jahresumsatzes werden die Einnahmen berechnet, die ein Unternehmen im jeweiligen Jahr mit dem Verkauf von Produkten und der Einbringung von Dienstleistungen, die unter die gewöhnlichen Tätigkeiten des Unternehmens fallen, nach Abzug etwaiger Erlösschmälerungen erzielt hat. Der Umsatz darf keine Umsatzsteuer oder andere indirekte Steuern enthalten.

Jahresbilanzsumme

Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte eines Unternehmens.

C Zuwendungsfähige Investitionen

Für alle Bereiche gilt: **Betriebsgebäude** sind nur in dem Umfang förderfähig, wie sie **fischereilich genutzt werden**. Bei Ausgaben, die nicht ausschließlich der fischereilichen Nutzung zuzuordnen sind, ist vom Architekten oder Bauplaner ein entsprechender **Kostenschlüssel** zu erstellen (im online-Antrag unter „Sonstige Anlagen“ hochladen). Im Antrag sind aber immer die **Gesamtkosten** der Investitionen darzustellen, auch bei nur anteilig förderfähigen Gebäuden.

Garagen und Werkstätten, die auch anderweitig genutzt werden (privat, sonstiges Gewerbe, Landwirtschaft) sind **nicht** förderfähig.

1. Binnenfischerei

Zuwendungsfähig sind

- a) der Austausch oder die Modernisierung von Bootsmotoren, wenn der neue Motor geringere CO₂-Emissionen aufweist als der bisherige (z. B. geringerer Kraftstoffverbrauch, alternative Kraftstoffe oder Antriebsformen). Dazu sind geeignete Unterlagen vorzulegen. Sofern zum alten Motor keine Unterlagen mehr vorliegen (Rechnungen, technische Beschreibungen), ist keine Förderung möglich.
- b) Investitionen in die Verbesserung der fischereilichen Infrastruktur (z. B. Anlandestellen).
- c) Der Aufbau ergänzender Tätigkeiten (Diversifizierung), die eine Verbindung zum Kerngeschäft des Fischereibetriebs aufweisen. Für die neue Tätigkeit ist ein plausibles Betriebskonzept vorzulegen. Investitionen im Bereich der Gastronomie sind nur förderfähig, wenn diese ausschließlich der Vermarktung von Fischereierzeugnissen dient.
- d) Vorhaben zur Verbesserung der Gesundheit, Hygiene und Arbeitsbedingungen an Bord.
- e) Vorhaben zur Erforschung und Entwicklung von wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Lösungen für Probleme der Fischerei, sofern sie in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung (z. B. Institut für Fischerei der LfL, Fachberatungen für Fischerei der Bezirke, Fischgesundheitsdienst, Universitäten) durchgeführt werden und die Ergebnisse in angemessener Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.
- f) Vorhaben zur Überwachung und Durchsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union gem. Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- g) Direkte Besatzmaßnahmen im Aaleinzugsgebiet gemäß Aalbewirtschaftungsplan für den Rhein.

ACHTUNG: Vorhaben zur Verarbeitung/Vermarktung müssen dort beantragt werden (s. Nr. 3).

2. Aquakultur

- a) **Produktive Investitionen:** Zuwendungsfähig sind investive Vorhaben sowohl zur Produktionssteigerung und

Modernisierung bestehender als auch zur Errichtung neuer Aquakulturanlagen. Darunter fallen Teichbaumaßnahmen, bauliche Anpassungen sowie Investitionen in technische Anlagen, Maschinen und Geräte in der Aquakultur, insbesondere im Hinblick auf:

- die Sicherung oder Erhöhung der Produktionskapazität,
- die Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse,
- Präventionsmaßnahmen gegen geschützte fischfressende Wildtiere,
- die Errichtung geschlossener Aquakultursysteme mit minimiertem Wasserverbrauch,
- die Verbesserung von Tiergesundheit, Tierwohl und Tier-schutz sowie
- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, -sicherheit und -gesundheit.

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Bei allen Teichbaumaßnahmen inkl. solchen zur Modernisierung von Teichanlagen, sind die „Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen“ („Teichbauempfehlungen“) in der aktuellen Fassung zu beachten.
- Bei Aquaponik-Anlagen sind nur die Investitionen in den **fischereilichen Teil** der Anlage förderfähig.
- Nicht förderfähig sind Ausgaben für Vorhaben zur Zucht von genetisch veränderten Organismen;
- Nicht förderfähig sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 708/2007 (Verordnung über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur), die ohne Genehmigung betrieben werden.

- b) **Umwelt- und Ressourcenschutz:** Förderfähig sind insbesondere Vorhaben zur Verringerung des Wasserverbrauchs oder Verbesserung der Wasserqualität, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Umstellung auf erneuerbare Energiequellen sowie zur Anpassung an den Klimawandel.

Dabei ist zu beachten, dass Investitionen in erneuerbare Energiequellen nur in dem Umfang förderfähig sind, der zur **Deckung des betrieblichen Eigenbedarfs** notwendig ist. Eine Förderung nach EEG, EEWärmeG oder KWKG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) (Erneuerbaren-Energie-Wärmegesetz) (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) oder ähnliche Programme, ist ausgeschlossen.

- c) **Diversifizierung:** Bei Vorhaben zur Diversifizierung der Einkünfte durch ergänzende Tätigkeiten, ist ein **plausibles Betriebskonzept** vorzulegen. Die Aquakulturproduktion muss das Kerngeschäft bleiben und der unmittelbare Bezug dazu erkennbar sein (z. B. Investitionen im Bereich der Umweltbildung, für Schulungsmaßnahmen zur Teichwirtschaft, Kursen zur Verarbeitung von Fischen, etc.).

Förderfähig sind Investitionen in Gebäude, Anlagen, Geräte usw., die zur Ausübung der ergänzenden Tätigkeit erforderlich sind.

Investitionen in die **Gastronomie** sind nur förderfähig, sofern sie **ausschließlich der Vermarktung von Fischgerichten** dienen. Sie dürfen nicht über die Diversifizierungsförderung (StMELF) oder die Programme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (an der jeweiligen Regierung) gefördert werden. Dies ist vom Antragsteller im Vorfeld abzuklären. Mit dem Antrag sind der Bewilligungsbehörde die schriftlichen Bestätigungen des jeweiligen AELF bzw. der jeweiligen Regierung beizulegen, aus denen hervorgeht, dass das Vorhaben dort nicht gefördert wird.

Nicht förderfähig sind Werbemaßnahmen für den Einzelbetrieb und Vorhaben mit dem Ziel, Teichanlagen außerhalb der Erwerbsfischerei zu nutzen (z. B. für Freizeitaktivitäten).

d) Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft:

Gefördert wird sowohl die Umstellung auf die ökologische Karpfenteichwirtschaft als auch die ökologische Bewirtschaftung nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 vom 30.05.2018. Mit der Beantragung der Förderung verpflichtet sich der Antragsteller dazu, die Anforderungen an die ökologische Produktion für **mindestens fünf Jahre** einzuhalten. Für eine bestimmte Teichanlage kann die Förderung nur einmal innerhalb der Programmlaufzeit beantragt werden. Die Förderdauer muss mind. 3 Jahre betragen und kann max. bis zum Ende des Programms (2029) laufen. Bei der Antragstellung ist der Bewilligungsbehörde ein **gültiger Kontrollvertrag** mit einer zugelassenen Kontrollstelle bzw. in den Folgejahren zur Abrechnung die **jährlichen Kontrollnachweise** vorzulegen.

e) Berufliche Bildung, lebenslanges Lernen

Zuwendungsfähig sind Vorhaben von öffentlichen bzw. anerkannten Organisationen (z. B. Institut für Fischerei, Fachberatungen der Bezirke, Fischgesundheitsdienst, Teichgenossenschaften), die dazu beitragen im Bereich der Aquakultur/Teichwirtschaft wissenschaftliche und technische Kenntnisse sowie innovative Verfahren zu verbreiten, berufliche Fertigkeiten – auch in Bezug auf Umweltschutz und Arbeitssicherheit – zu vermitteln und die Vernetzung und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Aquakultursektor zu fördern.

Die Veranstaltung muss für die Teilnehmenden kostenlos sein.

Nicht förderfähig sind bereits bestehende Aus- und Fortbildungsangebote und Veranstaltungen, die allgemeinen oder sonstigen beruflichen Charakter aufweisen (z. B. Steuerrecht, allgemeine EDV-Kenntnisse, etc.).

Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung (Art der Veranstaltung, Inhalte, Zielgruppe) und das Veranstaltungsprogramm der letzten beiden Jahre beizulegen.

f) Betriebsübergreifende Maßnahmen zur Förderung des ganzen Aquakultursektors, wie z. B.

- Vorhaben zur Erforschung und Entwicklung von wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Lösungen für Probleme der Aquakultur sowie Studien zu den für die Aquakultur bedeutsamen Fragestellungen.
Diese Vorhaben müssen von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen und technischen Einrichtung durchgeführt werden (z. B. Institut für Fischerei der LFL, Fachberatungen für Fischerei der Bezirke, Fischgesundheitsdienst, Universitäten). Die Ergebnisse aller geförderten Vorhaben sind auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung des Aquakultursektors.

ACHTUNG: Vorhaben zur Verarbeitung/Vermarktung müssen dort beantragt werden (s. Nr. 3).

3. Verarbeitung und Vermarktung von Aquakultur- und Fischereierzeugnissen

a) Antragsberechtigung

Neben den Aquakultur- und Fischereibetrieben, die die Mindestgröße aufweisen (vgl. Abschnitt B, Nr. 2), sind auch reine Verarbeitungsbetriebe antragsberechtigt, allerdings nur, wenn es sich um **kleine und mittlere Unternehmen** (KMU) handelt.

b) Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Vorhaben mit folgenden Zielsetzungen:

- Erhöhung/Verbesserung der Wertschöpfung, der Produktqualität und -vielfalt, der Bedingungen für die Vermarktung und das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen sowie die Erschließung neuer Vermarktungswege

und Absatzmärkte und die Verbesserung in den Bereichen Lebensmittelqualität, Hygienesicherheit, Rückverfolgbarkeit und Verbraucherinformation

- Verbesserung von Gesundheit, Sicherheit sowie Arbeits- und Hygienebedingungen bei der Verarbeitung von Fischereiprodukten
- Verbesserung der Energieeffizienz, CO₂-Einsparung oder die Umstellung auf eine klimaneutrale Energieversorgung (Förderbedingungen siehe Nr. 2.b)
- Umsetzung von Produkt-, Verfahrens- oder Marketing-Innovationen
- Gründung oder Verbesserung von Erzeugerorganisationen
- Organisation und Durchführung betriebsübergreifender, regionaler, nationaler, transnationaler Kommunikations- und Absatzförderkampagnen für nachhaltige Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.

c) Für Investitionen in die (Direkt)Vermarktung gilt:

- Bezogen auf die beantragte Vermarktungseinrichtung muss **mind. 2/3** des Gesamtumsatzes (67%) **aus dem Verkauf von regionalen Fisch bzw. Fischereierzeugnissen** erwirtschaftet werden. Als regional gilt in Deutschland erzeugter/gefangener Fisch.
- Die Vermarktung erfolgt über Verkaufsräume **am Betrieb** bzw. an der **Betriebsstätte**, über **mobile** Verkaufsfahrzeuge auf Bauernmärkten oder vergleichbaren Vermarktungseinrichtungen oder über Verkaufsautomaten.
- Bei Aquakultur- oder Fischereibetrieben ist ein familieneigener, angeschlossener Vermarktungsbetrieb mit gewerblichem Charakter förderfähig. Als „familieneigen“ gelten Ehepartner und Verwandtschaft 1. Grades.
- Nicht förderfähig im Bereich der Vermarktung sind Vorhaben, die auf Handelsmarken ausgerichtet sind (regionale Bezüge sind erlaubt) sowie Werbemaßnahmen für den Einzelbetrieb.

4. Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten

Im Rahmen einer genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zur nachhaltigen Entwicklung eines Fischwirtschaftsgebiets, werden Projekte gefördert, die von der jeweiligen Fischereilichen Lokalen Aktionsgruppe (FLAG) mit einem eigenen Projektauswahlverfahren zur Umsetzung der LES ausgewählt wurden.

Näheres s. Merkblatt „EMFAF – Förderung von Fischwirtschaftsgebieten“.

D Nicht zuwendungsfähige Investitionen

- Die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen sowie der Erwerb von Teichanlagen (inkl. Hälterungsteichen) und technischen Aquakulturanlagen;
- der Erwerb von Grundstücken;
- Eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen;
- Satzungsgemäße Anschlussbeiträge, Stromerschließungs- und -anschlussbeiträge; Kosten für Leitungen bzw. deren Verlegung sind nur innerhalb des Betriebsgrundstücks förderfähig. Ausgenommen hiervon sind Leitungen, die zur Elektrifizierung von Teichen zum Zweck der Belüftung gelegt werden. Sofern dabei die Zuleitungen über fremde Grundstücke führen, sind mit dem Antrag Grunddienstbarkeiten aller betroffener Eigentümer (Eintrag in das Grundbuch) oder langfristige vertragliche Vereinbarungen vorzulegen;
- Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen vorgeschrieben sind;
- Umsatzsteuer;

- Fahrzeuge, mit folgenden Ausnahmen, bei den in Abhängigkeit von der Betriebsgröße max. 50% der Netto-Anschaffungskosten als förderfähig anerkannt werden können:
 - Fahrzeuge für den Lebendfischtransport
 - Fahrzeuge zur Direktvermarktung oder
 - Lade- und Stapelfahrzeuge zur innerbetrieblichen Arbeitserleichterung und zur Abfischung.
- Gerätschaften, die dem Unterhalt oder der Pflege von Produktions- und Vermarktungsanlagen dienen, ausgenommen Grabenpflug, Kalkstreuboote, Geräte zum Mähen von Wasserpflanzen und Geräte, die zur ständigen Wahrung bzw. Verbesserung des Hygienestandards erforderlich sind;
- Kosten, die ausschließlich die Erzeugung von Zierorganismen betreffen;
- Schiffs- und Bootsbauten; die Anschaffung von Netzen, sofern diese nicht im Rahmen von Vorhaben nach Nr. 2.1.5 der Richtlinie eingesetzt werden;
- Einzäunungen, außer zur Abwehr von fischfressenden Wildtieren;
- Investitionen im Einzelhandel, ausgenommen Direktvermarktung;
- Wohnbauten und deren Inventar;
- Büroeinrichtungen, EDV-Ausstattung inkl. Software; Lizenzgebühren oder Ähnliches;
- Sollzinsen und Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Provisionen, Versicherungsbeiträge, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Notarkosten;
- Raten- und Mietkauf;
- Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken;
- Kosten der Antragstellung;
- Eigenleistungen und Ersatzbeschaffungen vergleichbarer technischer Ausstattung, Abbruchkosten, Reparaturkosten und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Leasingkosten sowie Bewirtungskosten und Unterbringungskosten;
- Ausgaben für Besatzmaßnahmen, es sei denn, sie gelten nach einem gemeinschaftlichen Rechtsakt ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahmen;
- Gebrauchte Gegenstände.

E Förderverpflichtungen

1. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen **12 Jahre** und für Maschinen, technische Einrichtungen sowie Geräte **5 Jahre** ab der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der Zweckbindung führen.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht mehr den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet, kann die Zuwendung anteilig zurückgefordert werden.

2. Bewilligungszeitraum

Das beantragte Vorhaben ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist durchzuführen.

Das bedeutet, dass Investitionen, die **nach Ablauf** dieses Zeitraums beschafft, geliefert und bezahlt werden, nicht mehr in der Förderung berücksichtigt werden können.

Eine Ausnahme gilt dabei für die Fälle, in denen rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eine sachlich begründete

Verlängerung beantragt wird und diese hinsichtlich der verfügbaren Haushaltsmittel genehmigungsfähig ist.

3. Publizität

Alle Begünstigten sind **verpflichtet**, auf ihrer **gewerblichen** Internetseite – sofern eine solche besteht – sowie in den **Sozialen Medien** über das Fördervorhaben mit folgenden Inhalten zu informieren:

- Kurze Beschreibung des Vorhabens,
- Ziele und Ergebnisse des Vorhabens,
- Hinweis auf die Förderung durch den EMFAF.

Bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben **über 100.000 € netto**, sind vom Antragsteller Tafeln oder Schilder anzubringen, sobald die konkrete Durchführung der Investition angelaufen oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist. Die Tafeln und Schilder sind gut sichtbar und dauerhaft (mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist) zu installieren.

Bei Vorhaben, die keine Sachinvestitionen betreffen, oder bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben **unter 100.000 € netto** sind für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare Schilder mind. im DIN A3-Format oder eine andere gleichwertige elektronische Anzeige anzubringen.

Auf den Schildern, Tafeln und elektronischen Anzeigen ist auf die Unterstützung durch den EMFAF hinzuweisen. Entsprechende Vorlagen für die Tafeln und Schilder stehen im Förderwegweiser zur Verfügung.

Sofern im Rahmen eines geförderten Vorhabens **Berichte, Druckerzeugnisse** oder Material für die **Öffentlichkeitsarbeit** erstellt werden, ist darauf in Form einer Erklärung auf die Förderung durch den EMFAF hinzuweisen. Eine entsprechende Vorlage steht im Förderwegweiser zur Verfügung.

Werden die Verpflichtungen zur Publizität nicht eingehalten, können die Zuwendungen um **bis zu 3 % gekürzt** werden.

F Vergabe von Aufträgen, Markterkundung

1. Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), sind verpflichtet, für Aufträge **oberhalb** der Schwellenwerte die Vorgaben des GWB, der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (insbes. VOB/A 2. Abschnitt) einzuhalten.

Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers ist in § 99 GWB geregelt und kann neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern (§ 99 Nr. 1 GWB) auch Antragsteller des Privatrechts umfassen (siehe § 99 Nr. 2-4 GWB).

Bei der Antragstellung ist vom Antragsteller verbindlich zu erklären, ob er ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB ist und ob er ggf. auch **unterhalb** der EU-Schwellenwerte zur Einhaltung der einschlägigen Vergabevorschriften (Unterschwellenvergabeordnung – UvGO, VOB/A 1. Abschnitt) verpflichtet ist.

Kommunale Körperschaften sind im Rahmen des Förderverfahrens bei der Vergabe von Aufträgen verpflichtet, die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Grund des § 31 KommHV-Kameralistik bzw. des § 30 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat (IMBeK) – s. auch: www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben

Sonstige öffentliche Auftraggeber sind bei der Vergabe von Aufträgen verpflichtet, die ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Vergabebestimmungen einzuhalten und im Rahmen des Förderverfahrens für Aufträge ab einem Nettoauftragswert von 5.000 € nachzuweisen. Sofern keine gesetzlichen Regelungen

zur Einhaltung der Vergabevorschriften einschlägig sind, ist ab einem Gesamtzuwendungsbetrag von **25.000 EUR** eine Markterkundung für Aufträge ab einem Netto-Auftragswert von **5.000 EUR** durchzuführen und nachzuweisen.

Über Aufträge mit Binnenmarktrelevanz ist vorab formlos zu informieren (z. B. durch Bekanntgabe der zu vergebenden Leistung auf der Homepage des Auftraggebers), soweit eine förmliche Bekanntmachung aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen nicht erforderlich ist (insbesondere bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und freihändiger Vergabe).

Für nähere Informationen siehe **Merkblatt Vergabe im EMFAF durch öffentliche Auftraggeber**.

2. Sonstige Antragsteller

Nicht-öffentliche Auftraggeber müssen unbeschadet ihrer Rechtsform bei Anträgen, die einen **Gesamtzuwendungsbetrag** von **25.000 €** überschreiten, eine Markterkundung für Aufträge mit einem Netto-Auftragswert von **5.000 EUR** durchführen und nachweisen. Dafür sind je Auftrag mindestens drei Vergleichsangebote in geeigneter Form (z. B. schriftlich, per Email) einzuholen und dem Antrag beizulegen.

Für nähere Informationen siehe **Merkblatt zur EMFAF-Markterkundung**.

3. Dokumentation der Markterkundung oder Auftragsvergabe

Die **Markterkundung** ist bereits **mit der Antragstellung** nachzuweisen (s. Formular „Nachweis der Markterkundung EMFAF“). Bei Bauvorhaben, für die eine Kostenschätzung nach DIN 276 vorliegt, kann ausnahmsweise für einzelne Gewerke der Nachweis der Markterkundung erst mit dem Verwendungsnachweis erfolgen, falls zur Antragstellung noch nicht alle Angebote vollständig vorliegen. Kann für einzelne Gewerke die Markterkundung im Verwendungsnachweis (VN) nicht nachgewiesen werden, sind diese **nicht förderfähig**.

Jede Vergabe ist spätestens mit dem jeweiligen Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Zur Dokumentation sind die entsprechenden Formulare zu verwenden:

- Bei freihändiger Vergabe: Formular „Vergabevermerk Freihändige Vergabe EMFAF“,
- Bei anderen Vergabeverfahren: Formular „Vermerk öffentliche Auftragsvergabe EMFAF“.

Die Auftragsvergaben werden von den Bewilligungsbehörden geprüft. Bei der Entscheidung über etwaige finanzielle Auswirkungen aufgrund von Vergabeverstößen werden die „Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen“ zugrunde gelegt, die die EU-Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung anwendet.

G Förderhöhen und Förderobergrenzen

1. Förderhöhe

Grundsätzlich kann für alle Vorhaben ein Gesamtfördersatz von **50 %** gewährt werden.

In folgenden Fällen gelten Ausnahmen:

- Modernisierung von Bootsmotoren: max. 40 %
- Besitzmaßnahmen gem. Nr. 2.1.7 Richtlinie max. 25 %

Je nach Art des Antragstellers können höhere Fördersätze gewährt werden:

- „Kollektiven Begünstigten“ (z. B. Verband, Verein) kann bis zu 60 % gewährt werden bzw. bis zu 80 %, wenn das Vorhaben von einem gemeinsamen Interesse und gleichzeitig innovativ ist.

- Jungen Unternehmerinnen und Unternehmern der Teichwirtschaft und Binnenfischerei (bis zur Vollendung des 39. Lebensjahrs) kann ein Fördersatz bis zu 60 % gewährt werden.
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts können mit bis zu 80% gefördert werden (Ausnahmen bei Vorhaben von übergeordneter Bedeutung möglich).
- Vorhaben im Bereich der Fischwirtschaftsgebiete, deren Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden und von einem kollektiven Begünstigten durchgeführt werden oder von kollektivem Interesse oder innovativ sind, können ebenfalls mit bis zu 80 % gefördert werden.
- Vorhaben zur Prävention gegen fischfressende Wildtiere (z. B. Abwehrzäune gegen Fischotter, Überspannungen, Einhausungen) werden mit max. 60 % gefördert.

Für die Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft nach Nr. 2.2.4 der Richtlinie, werden folgende Förderpauschalen pro Hektar Teichfläche gewährt:

- Umstellungsbetrag (für je zwei Jahre) 500 €/ha
- Bewirtschaftungsbetrag 200 €/ha

Als „Teichfläche“ gelten die Wasserfläche und ein 4 Meter breiter Uferstreifen, sofern es sich dabei um landwirtschaftlich nutzbare oder landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt und diese nicht für andere landwirtschaftliche Förderprogramme beantragt werden.

2. Förderobergrenzen

In den Maßnahmenbereichen Aquakultur, Binnenfischerei und Verarbeitung/Vermarktung ist die Zuwendung begrenzt auf **max. 400.000 €** je Zuwendungsempfänger. Davon ausgenommen sind die Nrn. 1.e – f und 2.f in Abschnitt C, sowie Präventionsmaßnahmen gegen fischfressende Wildtiere.

Dieser Maximalbetrag kann in der gesamten Laufzeit des EMFAF-Programms **nur einmal** ausgeschöpft werden. Dies gilt auch im Fall von Unternehmensteilungen sowie beim Wechsel des Unternehmensinhabers oder der Rechtsform des Unternehmens.

Anträge, bei denen der Zuwendungsbetrag weniger als 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen würde, sind **nicht förderfähig** und werden abgelehnt.

3. Mehrfachförderung

Die in Nr.1 genannten maximalen Fördersätze dürfen auch im Fall einer Kombination mit anderen staatlichen Beihilfen nicht überschritten werden. Darunter können ggf. auch vergünstigte Kredite oder die Förderung von Ausgleichs- bzw. Präventionsmaßnahmen bei Biberschäden im Zuge von Teichbauvorhaben fallen.

H Antragstellung

1. Allgemeines

Der Antrag ist im elektronischen Verfahren über iBALIS bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu stellen (www.ibalis.bayern.de).

Jeder Antrag ist einem der fünf Maßnahmenbereiche zuzuordnen: Binnenfischerei, Aquakultur, Verarbeitung/Vermarktung, Fischwirtschaftsgebiete oder Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft. Vom Antragsteller begonnene Anträge können zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt weiterbearbeitet werden.

Je nach Art und Umfang des Vorhabens, wird der Antragsteller im Laufe des Online-Antragsverfahren aufgefordert entsprechende Anlagen hochzuladen. Für die Anlagen stehen i.d.R. Formulare im EMFAF-Förderwegweiser zum Herunterladen bereit (<https://s.bayern.de/emfaf>).

Es wird empfohlen, den Antrag erst abzusenden (zu stellen) wenn, alle notwendigen Anlagen (inkl. Stellungnahmen) ausgefüllt vorliegen und hochgeladen wurden.

Anträge können auch von Bevollmächtigten z. B. von Teichgenossenschaften (TG) eingereicht werden. Dazu ist der TG vom Antragsteller im Vorfeld eine entsprechende Vollmacht zu erteilen („Vollmacht Zugang zum iBALIS“). Das Formular steht im Förderwegweiser zur Verfügung. Es ist ausgefüllt an das **zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** zu schicken, das die TG als Bevollmächtigte im System erfasst. Voraussetzung ist, dass die TG selbst eine landwirtschaftliche Betriebsnummer hat.

2. Anträge für Teichbauvorhaben

Bei allen Teichbaumaßnahmen ist dem Antrag ein digitaler Flächennachweis inkl. einer Skizze mit den geplanten Maßnahmen beizulegen.

Ab einer Gesamtinvestitionssumme von **50.000 EUR** ist vom Antragsteller eine **Stellungnahme der zuständigen Fachberatung für Fischerei des Bezirks** einzuholen und dem Antrag beizulegen (s. Anlage „Stellungnahme Teichbau Fischereifachberatung“). Darin wird beurteilt, ob das Vorhaben aus fischereifachlicher und teichbaulicher Sicht sinnvoll und angemessen ist.

Beim **Neubau** von Teichen ist dem Antrag immer die **wasserrechtliche** Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beizulegen.

Bei Teichbaumaßnahmen an **bestehenden Teichen** ist immer eine Stellungnahme der **Untere Naturschutzbehörde** einzuholen und als Anlage hochzuladen (s. Anlage „Stellungnahme Teichbaumaßnahme UNB“).

3. Anträge für Präventionsmaßnahmen gegen Prädatoren

Bei allen Anträgen zur Förderung von **Abwehrzäunen gegen Fischotter** ist unabhängig von der Höhe der Investitionssumme eine Stellungnahme **des jeweils zuständigen Fischotterberaters** einzuholen (s. Anlage „Stellungnahme Zaunbau Fischotterberater“) und dem Antrag beizulegen.

I Auswahlverfahren

Abgesehen vom Maßnahmenbereich Fischwirtschaftsgebiete, werden alle Anträge einem Auswahlverfahren unterzogen (s. Merkblatt „Hinweise zu den EMFAF-Auswahlkriterien“). Nur Anträge, die **alle Zuwendungsvoraussetzungen** erfüllen, sind grundsätzlich förderfähig und werden einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden die Vorhaben nach einem bundeseinheitlichen Punktesystem bewertet. Nur wenn das Vorhaben den definierten Schwellenwert erreicht, ist sichergestellt, dass es die qualitativen Mindestanforderungen erfüllt und einen Beitrag zu den Förderzielen des Programms leistet.

Sollte im Laufe der Förderperiode das zur Verfügung stehende Budget nicht ausreichen, um alle vollständig vorliegenden Förderanträge bzw. die bis zum Programmende erwarteten Anträge zu bewilligen, werden **feste Auswahltermine festgelegt** (geschlossene Aufrufe). Die Reihenfolge der Bewilligung bestimmt sich dann nach der **Rangfolge** (Ranking) auf der Grundlage des Punktesystems.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen oder für die in Folge des Rankings nicht genug Finanzmittel zur Verfügung stehen, werden abgelehnt. Sie können jedoch (ggf. im folgenden Aufruf) erneut gestellt werden.

J Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, die vor der Bewilligung **noch nicht begonnen** worden sind.

Als Vorhabenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und

Leistungsvertrags (z. B. Auftragserteilung, Kaufvertrag, Werkvertrag)

Ausnahme: Von der Bewilligungsbehörde (FüAK) wurde eine „Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ erteilt. Die Erteilung einer solchen Zustimmung muss im Online-Antrag beantragt und begründet werden.

K Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis)

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Verwendungsnachweises (VN) ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben **bis zu 10.000 EUR** ist nur **ein** Verwendungsnachweis zulässig (gilt nicht für die Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft).

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

Es können nur **Originalrechnungen** anerkannt werden, die mind. folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Rechnung muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein,
- die Steuernummer muss angegeben sein,
- die Mehrwertsteuer muss gesondert ausgewiesen sein,
- der Leistungsumfang muss ausgewiesen sein (wird auf ein Angebot oder einen Auftrag verwiesen, muss dieses/r der Rechnung beigelegt sein).

Kassenbons, Kassenzettel oder Kassenbücher erfüllen **nicht** die Anforderungen einer Rechnung.

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u.Ä.) werden **keine** Zuwendungen gewährt.

Der letzte VN ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. Abschnitt E, Nr. 2) einzureichen, es sei denn, im Bewilligungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt.

Bei Vorhaben zur **Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft** ist zur Abrechnung mit dem Verwendungsnachweis der aktuelle Kontrollbericht der zuständigen Öko-Kontrollstelle vorzulegen.

Bei **Teichbaumaßnahmen** ist mit dem VN ein **Lageplan** einzureichen, aus dem die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu entnehmen sind.

Es wird empfohlen, den VN unmittelbar nach Fertigstellung einzureichen, damit eine Inaugenscheinnahme vor Ort durch die Bewilligungsbehörde in unbespanntem Zustand erfolgen kann. Die Baumaßnahmen sollten ferner **mit Fotos dokumentiert** werden, um die Nachvollziehbarkeit zu erleichtern.

L Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Angaben in Förder- und Zahlungsanträgen (VN) sind subventionserheblich.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, alle Anträge einer verhältnismäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

Wird festgestellt, dass

- Falsche Angaben gemacht wurden,

- Versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitergehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die gesamte Programmlaufzeit sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u.a. bestraft, wer subventionserhebliche Tatsachen sowie unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

M Sonstige Hinweise

1. Datenschutz und Datenerhebung

Die mit dem Antrag inkl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt. Dazu werden die Daten durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus verarbeitet. Ebenso werden sie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die zuständigen Kassen des Bundes und des Landes Bayern im Rahmen der Auszahlung weitergeleitet.

Zur Bearbeitung und Kontrolle Ihres Antrags werden gegebenenfalls Auskünfte bei folgenden Stellen eingeholt:

- bei der Finanzverwaltung sowie bei weiteren Behörden über die Einkünfte des Betriebes,
- bei der jeweiligen Bank wegen evtl. bestehender Verbindlichkeiten, Guthaben, Wertpapieren, Bargeldnachweisen oder Kreditbereitschaftserklärungen,
- bei der Kreisverwaltungsbehörde in Zusammenhang mit der baurechtlichen Genehmigung.

Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten greift als Bewilligungsbehörde zum Zwecke des Datenabgleichs gegebenenfalls auf die in den Mehrfachanträgen angegebenen Daten zu.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.fueak.bayern.de/datenschutz.

2. Veröffentlichung

Zur Gewährleistung der Transparenz in Bezug auf die Unterstützung aus dem EMFAF sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem EMFAF im Internet zu veröffentlichen und diese Liste mindestens alle vier Monate zu aktualisieren. Die Veröffentlichung enthält u.a. folgende Informationen, die an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) weitergeleitet werden:

- bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- Datum des Beginns des Vorhabens;
- voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- Gesamtkosten des Vorhabens;
- Kofinanzierungssatz der Union;
- Postleitzahl des Investitionsortes
- bei Vorhaben ohne festen oder mit mehreren Standorten: Standort des Begünstigten (bei juristischen Personen: Postleitzahl, bei natürlichen Personen: Landkreis).

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

– Art. 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021

– sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus dem EMFAF werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse <https://www.portal-fischerei.de/bund/fischereipolitische-schwerpunkte/europaeischer-meeres-fischerei-und-aquakulturfond-2021-bis-2027-emfaf-emfaf-finanzierte-vorhaben> von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden. Personenbezogene Daten (bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten) werden zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung gelöscht.

3. Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des EMFAF. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 € erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl.
- Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung
- Steuernummer (soweit bekannt)

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden

– unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>.

4. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller/die Antragstellerin oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller/die Antragstellerin oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

N Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

E-Mail: poststelle@fueak.bayern.de

Telefon: 0871/9522-4600

O Weitere Merkblätter und Hinweise

In folgenden Merkblättern und Hinweisen sind, in Abhängigkeit vom beantragten Vorhaben, weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt zur Förderung von Fischwirtschaftsgebieten
- Merkblatt zur EMFAF-Markterkundung
- Merkblatt Vergabe im EMFAF durch öffentliche Auftraggeber
- Merkblatt Abwehrzäune gegen Fischotter
- Hinweise zum EMFAF-Auswahlverfahren
- Merkblatt zum Verwendungsnachweis (VN) im EMFAF